

## Die Vereins- und Versammlungsfreiheit

Sowohl in der Gewährleistung der Vereinsfreiheit als auch in derjenigen der Versammlungsfreiheit offenbart sich in besonderer Weise die Bedeutung der "Freiheit durch Geselligkeit"<sup>42</sup> als Chance zur Selbstdarstellung, Selbstentfaltung und Selbstbestimmung durch andere bzw. mit Hilfe anderer.<sup>43</sup>

Charakteristisch sowohl für die Vereins- als auch für die Versammlungsfreiheit ist ihre ausgeprägte *Doppelfunktionalität*:

- (1) Beide Gewährleistungen schützen zum einen klassische Verhaltensfreiheiten in dem Sinne, dass sie dem einzelnen die Abwehr staatlicher Eingriffe ermöglichen.
- (2) Zum anderen sind freie Vereinigungen und freie Versammlungen essentielle Funktionselemente einer freien und demokratischen Gesellschaft. Insoweit enthält Art. 41 LV auch eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung.<sup>44</sup> Daneben vermittelt Art. 41 allerdings nicht noch eine zusätzliche leistungsrechtliche Dimension. Die Vereinigungsfreiheit beinhaltet deshalb auch keinen Anspruch auf Beibehaltung von Subventionstatbeständen.<sup>45</sup> Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs hat sich bislang nur mit der Vereinsfreiheit befasst, in diesem Zusammenhang aber eine der wichtigsten Entscheidungen zur Grundrechtsdogmatik überhaupt getroffen.<sup>46</sup>

---

heit zunächst im Rahmen der Vereinsfreiheit des Art. 56 BV schützte, bevor es 1970 jene als ungeschriebenes Grundrecht anerkannte; s. BGE 96 I 219 ff.; m.w.N. auch Malinverni, Kommentar zur BV, Versammlungsfreiheit, Rn. 1 ff.; zur historischen Verbundenheit beider Grundrechte s. etwa auch Detlef Merten, Vereinsfreiheit, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 144 Rn. 1 m.w.N.

<sup>42</sup> So der programmatische Titel eines Aufsatzes von Dieter Suhr, EuGRZ 1984, 529 ff.

<sup>43</sup> Grundsätzlich dazu Dieter Suhr, Entfaltung der Menschen durch die Menschen, 1976; s. auch Höftling, Offene Grundrechtsinterpretation, S. 68 f.; Peter Saladin, Verantwortung als Staatsprinzip, 1984, S. 204: "Freiheit zum Nächsten".

<sup>44</sup> Vgl. beispielsweise BGE 96 I 224 zur Versammlungsfreiheit; BVerfGE 69, 315 (344 ff.) zur Versammlungsfreiheit und 50, 290 (353 f.) zur Vereinigungsfreiheit; aus dem Schrifttum etwa Michael Kloepfer, Versammlungsfreiheit, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 143 Rn. 5 ff.; Merten, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 144 Rn. 5 ff.

<sup>45</sup> In diesem Sinne auch StGH – Gutachten vom 27. März 1957, ELG 1955-1961, 118 (120); vgl. auch im Blick auf Art. 9 Abs. 1 GG Mertens, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 144 Rn. 12 ff.

<sup>46</sup> StGH 1985/11 – Urteil vom 2. Mai 1988 (Wiederaufnahmeentscheidung), LES 1988, 94 ff.